



**Ewiger Bund**

<https://www.ewigerbund.org>



**Vaterländischer Hilfsdienst**

<https://www.hilfsdienst.net/>

1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen,
  2. der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen,
- bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr von Darmseilen aller Art, Darmschnüren und Darmseilen (Nr. 567 und 945 des statistischen Warenverzeichnisses).

#### Vom 22. August 1916.

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

1. Kehluppen, Rohschienen, Rohblöcken, Brammen, vorgewalzten Blöcken, Platinen, Knüppeln, Ziegelstahl in Blöcken (Nr. 784 des statistischen Warenverzeichnisses),
2. Kleinbahn-, Feldbahn- und Förderbahnwagen als Rüben-, Kasten-, Kippwagen, Kipploren, Waldtrucks, Drehschmeln (Nr. 914a und e des statistischen Warenverzeichnisses),
3. Draisinen jeder Art und Spurweite (914b des statistischen Warenverzeichnisses).

Von dem Ausfuhr- und Durchfuhrverbot werden nicht betroffen Sendungen der obengenannten Waren, die bis 31. August 1916 einschließlich zur Versendung kommen.

#### Vom 27. August 1916.

Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von:

1. Schuhen und Pantoffeln aus Leder aller Art der Nr. 555 und 556 des Zolltarifs,
2. Handschuhleder aller Art, auch zu Handschuhen zugeschnitten oder gestanzt, der Nr. 548 und 561 des Zolltarifs,
3. Männerhandschuhen aus Leder der Nr. 562 des Zolltarifs,
4. Sohlen und Sohlenschoner, Krabgenrücken, -bändern, Blättern für Flugwalzen (Volantbändern), Streifen und Blättern für Schützentreiber, Rietschelhosen (Laufleder, Manchons), Schlag, Näh, Florsteitriemen, Lederschnüren für Spinnerei und Weberei, Bindriemen, Webervögel, alle diese aus Leder, rohen Häuten usw.

#### Vom 29. August 1916.

- I. Es ist verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:  
eisernen Schließern, Schloßteilen und Schlüsseln aller Arten sowie von Verschlüssen für Geldschränke der Nr. 833 des Zolltarifs.

Das Verbot findet keine Anwendung auf solche Sendungen, die bis einschließlich 2. September 1916 zur Versendung gebracht sind.

II. In der Bekanntmachung vom 3. Juli 1916, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot von Röhrenformstücken usw. ist unter II hinter „I Nr. 3“ anstatt des Buchstabens „a“ der Buchstabe „b“ zu berichtigen.

**Vom 11. September 1916.**

- I. Es ist verboten die Aus- und Durchfuhr von:  
beweglichen eisernen Kochherden in fertigem oder zerlegtem Zustande sowie Teilen derselben, auch in Verbindung mit anderem Material, mit Ausnahme derjenigen Herde, die ausschließlich mit Gas, Petroleum, Spiritus oder Elektrizität geheizt werden; eisernen Heizöfen mit oder ohne Ausmauerung in fertigem oder zerlegtem Zustande sowie Teilen derselben mit Ausnahme von Kesselöfen.
- II. Das Verbot erstreckt sich nicht auf solche Herde und Öfen, die bis zum 16. September 1916 (einschließlich) zur Beförderung aufgegeben sind.

---

## **Verschiedene Maßnahmen.**

### **Bekanntmachung**

**über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte.**

**Vom 20. Juli 1916.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte wird, soweit sie vor dem 31. Dezember 1917 abläuft, bis zu diesem Tage verlängert.

---

## **Kriegskontrollgesetz.**

**Vom 5. Juli 1916.**

§ 1. Der Rechnungshof wird ermächtigt, für die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Reichs und der Schutzgebiete bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs, in dem der Krieg beendet wird, Erleichterungen anzuordnen oder auch von der Legung einzelner Rechnungen ganz abzusehen.

Der Rechnungshof wird ferner ermächtigt, die Prüfung der Rechnungen über diese Einnahmen und Ausgaben nach seinem Ermessen zu beschränken oder sie an seiner Stelle einzelnen Mitgliedern des Rechnungshofes oder den Verwaltungsbehörden zu übertragen und hierbei eine vereinfachte Prüfung zu gestatten. Auch kann die Mitwirkung von kaufmännischen oder anderen Sachverständigen bei der Rechnungsprüfung zugelassen werden.

§ 2. Dem Bundesrat und dem Reichstag ist alljährlich eine vom Rechnungshof aufgestellte Übersicht über die von ihm gemäß § 1 getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

---

## **Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Passpflicht.**

**Vom 21. Juni 1916.**

(Auf Grund des Gesetzes über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens.)

§ 1. Wer das Reichsgebiet verläßt oder wer aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Der Paß bedarf vor dem jedesmaligen Grenzübertritte des Sichtvermerkes der zuständigen deutschen Behörde.

§ 2. Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 3. Für besondere Fälle kann der Reichskanzler auch andere amtliche Papiere (Paßerfab) als genügenden Ausweis für den Grenzübertritt (§ 1 Abs. 1) oder den Aufenthalt im Reichsgebiet (§ 2) allgemein zulassen oder Befreiung von dem Erfordernisse des Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) allgemein gewähren.

§ 4. Für Grenzbezirke, insbesondere für den kleinen Grenzverkehr, sowie zum Verkehr auf bestimmten Wasserstraßen können die Militärbefehlshaber (Oberkommandos, stellvertretenden Generalkommandos, Marine-Station-Kommandos) nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden gewissen Arten von Personen den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten oder Befreiung von dem Erfordernisse des Sichtvermerkes gewähren.

§ 5. Im Einzelfalle können der stellvertretende Generalstab der Armee und der Admiralstab der Marine sowie die für den Grenzübertritt zuständigen Militärbefehlshaber Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

§ 6. Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen, insbesondere über Form und Inhalt der Pässe und des Sichtvermerkes, über die Voraussetzungen für die Ausstellung der Pässe und des Sichtvermerkes sowie über das bei der Ausstellung des Sichtvermerkes zu beobachtende Verfahren; er bestimmt, inwieweit von dem Erfordernisse des jedesmaligen Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) Befreiung gewährt werden kann.

Soweit der Reichskanzler Ausführungsanordnungen nicht erläßt, können solche Anordnungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

§ 7. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Grenzübertritt von und nach den besetzten Gebieten, die an das Reichsgebiet angrenzen, nur insoweit, als nicht besondere Anordnungen der zuständigen Militärbehörden bestehen.

§ 8. Diese Verordnung (Paßverordnung) tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 16. Dezember 1914 außer Kraft.

## **B e k a n n t m a c h u n g ,** **betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung.**

Vom 24. Juni 1916.

(Auf Grund des im § 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 21. Juni 1916.)

Ausstellung der Pässe.

Deutsche Pässe.

1. Die bisher erlassenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden zur Ausstellung von deutschen Pässen bleiben in Kraft.
2. Pässe sind in der Regel mit Geltung für die Dauer eines Jahres, keinesfalls für eine längere Dauer auszustellen. Bei Ausstellung des neuen Passes ist der alte Paß einzuziehen.
3. Kinder unter 12 Jahren erhalten keinen Paß. Familienpässe werden künftig nicht mehr ausgestellt; Personen über 12 Jahren bedürfen eines selbständigen Passes. Früher ausgestellte Familienpässe bleiben nur bis zum 30. September 1916 gültig. Kinder unter 12 Jahren, die die Grenze überschreiten, bedürfen eines amtlichen Ausweises über Namen, Alter und Wohnort.



4. Für Pässe dürfen — abgesehen von Ministerialpässen — nur die vom Bundesrate beschlossenen Muster verwendet werden.

5. Deutsche Pässe dürfen nur Personen ausgestellt werden, deren Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat oder deren unmittelbare Reichsangehörigkeit feststeht. Die Staatsangehörigkeit oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist in dem Passe zu vermerken; war der Passinhaber früher staatenlos, oder besaß er eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit, so ist auch dies unter Angabe der fremden Staatsangehörigkeit und des Zeitpunkts, zu dem er Deutscher geworden ist, zu vermerken.

6. Deutsche Pässe dürfen nicht ausgestellt werden:

- a) wenn der Ausstellung gesetzliche Hindernisse entgegenstehen,
- b) wenn der Verdacht besteht, daß der Pass in den Händen des Inhabers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde.

7. Deutsche Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Passinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf den Pass aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen deutschen Pass- oder Polizeibehörde oder von dem deutschen Berufskonsul oder Gesandten ausgestellt sein.

#### Ausländische Pässe.

8. Ausländische Pässe müssen von der zuständigen Behörde ausgestellt sein und die Staatsangehörigkeit — gegebenenfalls auch die frühere Staatsangehörigkeit — des Passinhabers einwandfrei ergeben.

Die für deutsche Pässe nach Ziffer 3 und nach 7 Abs. 1 geltenden Vorschriften finden auf ausländische Pässe entsprechende Anwendung. Die amtliche Bescheinigung kann außer von der zuständigen ausländischen Behörde oder einer der in Ziffer 7 Abs. 2 genannten deutschen Behörden vom Berufskonsul oder Gesandten des Landes dem der Passinhaber angehört, ausgestellt werden. Im Ausland genügt auch die gerichtliche Bescheinigung.

#### Passersatz.

9. Soweit die Passbehörden ermächtigt werden, in besonderen Fällen einen Personalausweis als Passersatz auszustellen (§ 3 der Passverordnung), hat die Ausstellung nach anliegendem Muster zu erfolgen.

Die von den Militärbefehlshabern bisher getroffenen oder aufrechterhaltenen Anordnungen, wonach für besondere Fälle auch andere amtliche Papiere (Passersatz) als genügender Ausweis für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiete zugelassen sind, bleiben in Kraft mit der Wirkung, daß der Passersatz, soweit der Aufenthalt im Reichsgebiet in Frage kommt, für das ganze Reichsgebiet Geltung hat.

#### Ausstellung der Sichtvermerke.

10. Für die Ausstellung der Sichtvermerke zuständig (Sichtvermerksbehörden) sind:

- a) wenn der Pass zur Ausreise aus dem Reichsgebiete verwendet werden soll, die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden und zwar:

bei Passinhabern, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Verwaltungsbehörde, bei Passinhabern, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, die für den Ort zuständige Verwaltungsbehörde, von dem aus die Ausreise angetreten werden soll;

- b) wenn der Paß zur Einreise in das Reichsgebiet verwendet werden soll  
 der deutsche Berufskonsul oder Gesandte, und zwar:  
 bei Paßinhabern, die im verbündeten oder neutralen Ausland einen  
 Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, der für den Wohnsitz  
 oder Aufenthaltsort zuständige Konsul oder Gesandte,  
 bei Paßinhabern, die im feindlichen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden  
 Aufenthalt haben oder die ihre Reise außerhalb Europas an-  
 treten oder auf der Reise ein feindliches oder vom Feinde besetztes  
 Land berührt haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande,  
 dem aus der Grenzübertritt erfolgen soll,  
 bei Paßinhabern, die im Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Auf-  
 halt nicht haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von dem  
 aus die Reise angetreten werden soll.

Ist für einen Paßinhaber, der im Ausland seinen Wohnsitz oder dauernden Auf-  
 halt hat, die Erlangung des Sichtvermerkes von dem für seinen Wohnort zuständigen  
 Konsul oder Gesandten nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, so kann  
 der Sichtvermerk von dem Konsul oder Gesandten in dem Lande ausgestellt werden,  
 von dem aus die Reise angetreten werden soll. Die Ausstellung ist erst zulässig  
 nachdem durch Rückfrage bei dem zuständigen Konsul oder Gesandten, oder wo  
 dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, durch geeignete Ermitt-  
 lungen einwandfrei festgestellt worden ist, daß alle Voraussetzungen für die Ausstellung  
 des Sichtvermerkes erfüllt sind.

11. Die Ausstellung der Sichtvermerke darf nur erfolgen, wenn die Notwendig-  
 keit der Reise (Ein-, Aus- oder Durchreise) ausreichend und einwandfrei dargetan  
 und der Zweck der Reise den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. Sie muß  
 jedenfalls versagt werden:

- a) wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen,
- b) wenn die Reise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde,
- c) wenn durch die Reise allgemeine wirtschaftliche Interessen geschädigt  
 würden,
- d) wenn der Verdacht besteht, daß eine Ausreise aus dem Reichsgebiet  
 der Absicht vorgenommen werden soll, Vermögen der Steuerpflicht  
 entziehen.

12. Wehrpflichtigen darf für die Ausreise der Sichtvermerk nur mit Zustimmung  
 des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen.  
 Soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung des  
 jenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen ihren  
 Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

13. Ist zur Reise die besondere Erlaubnis einer Militärbehörde erforderlich,  
 so darf der Sichtvermerk nur ausgestellt werden, wenn der Nachweis für die Er-  
 teilung der Erlaubnis durch Vorlegung des militärischen Passierscheins beigelegt  
 wird.

14. Für jeden Grenzübertritt ist ein besonderer Sichtvermerk erforderlich.  
 Beim Vorliegen eines dringenden staatlichen, wirtschaftlichen oder als  
 rechtmäßig anzuerkennenden anderen Bedürfnisses kann der Sichtvermerk auch für  
 Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt ausgestellt werden (Rück-  
 Dauersichtvermerk). Der Rückreise- und der Dauersichtvermerk werden in der Regel  
 nur zum Überschreiten derselben Grenzübergangsstelle und nur dann ausgestellt,  
 wenn die völlige Zuverlässigkeit (Unverdächtigkeit) des Paßinhabers feststeht.

15. In dem Sichtvermerke müssen angegeben sein:

- a) wenn er zur Ausreise ausgestellt wird:  
 die deutsche Grenzausgangsstelle,  
 der Zeitraum, innerhalb dessen die Ausreise erfolgen muß,  
 das Reiseziel,

- der Reisezweck,  
die Dauer des Aufenthalts im Ausland;
- b) wenn er zur Einreise ausgestellt wird:  
die deutsche Grenzeingangsstelle,  
der Zeitraum, innerhalb dessen die Einreise erfolgen muß,  
das Reiseziel unter Hervorhebung der im Inland zu besuchenden Orte  
oder Ortlichkeiten,  
der Reisezweck,  
die Dauer des Aufenthalts im Inland,  
und sofern der Paßinhaber keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt  
im Inland hat, in der Regel mindestens zwei Deutsche oder zwei deut-  
sche Firmen, die im Inland aufgesucht werden sollen;
- c) wenn der Sichtvermerk zur Durchreise ausgestellt wird:  
die deutsche Grenzeingangsstelle,  
die deutsche Grenzausgangsstelle,  
der Zeitraum, innerhalb dessen die Einreise erfolgen muß,  
der für die Durchreise durch das Inland zu wählende Reiseweg,  
die für die Durchreise zur Verfügung stehende Zeit,  
das Reiseziel,  
der Reisezweck;
- d) wenn der Sichtvermerk für Hin- und Rückreise oder zu mehrmaligem  
Grenzübertritt ausgestellt wird (Rückreise- = Dauersichtvermerk):  
die deutsche Grenzausgangs- oder Grenzeingangsstelle,  
das Reiseziel,  
der Zeitpunkt, in dem die Gültigkeit des Sichtvermerkes erlischt,  
im Rückreisesichtvermerk außerdem:  
der Reisezweck.

16. Der Antrag auf Ausstellung des Sichtvermerkes ist bei der zuständigen Be-  
hörde anzubringen.

Mit dem Antrag hat der Paßinhaber vorzulegen:

- a) einen gültigen Paß,
- b) Nachweise, die den Zweck und die Notwendigkeit der Reise in ausreichender  
Weise ergeben,
- c) nicht ausgezogene Photographien, die der Photographie im Passe ent-  
sprechen müssen, und zwar mindestens 3, bei einem Durchreise-, Rückreise-  
oder Dauersichtvermerke mindestens 4, bei ausnahmsweiser Zubilligung  
von mehr als einer Grenzübergangsstelle so viel mehr Abzüge als Grenz-  
übergangsstellen über die eine Stelle hinaus zugebilligt werden sollen.

Besondere Bestimmungen für Besatzungen der zwischen deutschen  
Seehäfen und dem Ausland verkehrenden Kauffahrteischiffe.

(Schiffsführer — Kapitäne —, Schiffs-offiziere, Schiffsleute sowie die übrigen auf  
dem Schiffe angestellten Personen).

17. Zur Ausstellung der Sichtvermerke für die Schiffsbesatzung (Seeschiffer-  
sichtvermerk) sind zuständig:

- a) wenn der Paß zur Ausreise aus einem deutschen Hafen an Bord eines  
Schiffes verwendet werden soll, die Sichtvermerksbehörde des Hafenorts,  
von dem aus der Paßinhaber die Fahrt antritt, oder falls am Hafenorte  
eine solche ihren Sitz nicht hat, die für den Hafenort zuständige Disziplin-  
behörde;
- b) wenn der Paß zur Einreise in einen deutschen Hafen an Bord eines Schiffes  
verwendet werden soll, neben dem sonst zuständigen Berufskonsul oder  
Gesandten (Ziffer 10 b) der deutsche Berufskonsul oder Gesandte in dem  
Land, von dem aus der Paßinhaber die Fahrt antritt; einer Rückfrage

bei dem sonst zuständigen Konsul oder Gesandten gemäß Ziffer Absf. 2 bedarf es nicht.

Ist die Beschaffung des Sichtvermerkes bei einem deutschen Konsul oder Gesandten für den Paßinhaber besonders erschwert (Entfernung vom Sitze des Konsuls oder Gesandten, Kürze der Zeit der Abfahrt des Schiffes und dergleichen), so kann der Sichtvermerk bei der nach a) zuständigen Behörde des ersten deutschen Hafens, an dem das Schiff bestimmungsgemäß anläuft, nachgeholt werden.

18. Die Notwendigkeit der Reise gilt als dargetan, wenn die dienstliche Stellung des Schiffsführer oder Schiffsoffizier oder die Anmunitionierung auf einem zur von oder nach deutschen Seehäfen bestimmten Schiffe nachgewiesen wird.

19. Der Seeschiffersichtvermerk wird als Rückreise oder Dauersichtvermerk ausgestellt, wenn sich ein Bedürfnis hierfür aus der dienstlichen Stellung des Paßinhabers auf dem Schiffe oder aus dem Inhalt des Heuervertrags (Heuervertrag) ergibt.

Die Geltungsdauer des Sichtvermerkes ist dem Bedürfnis entsprechend bemessen. Der Sichtvermerk erlischt vor Ablauf seiner Geltungsdauer, wenn der Paßinhaber aufhört, der Besatzung des im Vermerke bezeichneten Schiffes zu gehören.

20. Im Falle der Ausreise aus einem deutschen Hafen kann in einem reisesichtvermerke für die Rückkehr ein anderer deutscher Hafen als der Ausreisehafen angegeben werden. In einem Dauersichtvermerke können mehrere deutsche Häfen als Ausreise- oder Einreisehäfen zugelassen werden.

21. Die örtliche Geltung der Seeschiffersichtvermerke ist auf die darin geführten deutschen Hafentorte beschränkt. Zum Aufsuchen anderer Hafentorte zur Vornahme einer Reise in das Reichsgebiet (Binnenreise) berechtigt dieser Vermerk nicht.

22. Im Seeschiffersichtvermerke müssen angegeben sein:

Der Name des Schiffes, auf dem der Paßinhaber fährt, seine Dienstliche Stellung auf dem Schiffe, seine Nummer in der Musterrolle sowie die deutschen Häfen, die er besuchen darf.

23. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Seeschiffersichtvermerkes sind dem Passe des Antragstellers und den gemäß Ziffer 18, 19 erforderlichen Nachweise so viele nicht aufgezogene Photographien des Paßinhabers vorzulegen, wie an den Orten im Sichtvermerke angegeben werden sollen, und mindestens eine weitere solche Photographie.

24. Trägt der deutsche Berufskonsul oder Gesandte Bedenken, dem Paßinhaber einen Rückreise- oder Dauersichtvermerk auszustellen, so kann er für die Reise nach dem deutschen Einreisehafen einen einfachen Seeschiffersichtvermerk ausstellen, der nur für diesen Hafen gilt. Über die Ausstellung des Sichtvermerkes für die Reise nach einem anderen deutschen Hafen oder eines Dauersichtvermerkes befindet alsdann die zuständige inländische Behörde.

25. Will der Paßinhaber von dem Einreisehafen aus eine Binnenreise antreten (Ziff. 21 Satz 2), so gilt die Annahme, daß er mit dem Verlassen des Hafens die deutsche Grenze überschreitet.

Will der Paßinhaber die Binnenreise unternehmen, um in Inland zu verbleiben, so bedarf er eines Einreisesichtvermerkes nach den allgemeinen Bestimmungen (Ziff. 10 ff.). Der Sichtvermerk wird jedoch in diesem Falle von der Sichtvermerkbehörde des Hafentorts ausgestellt; hat die Sichtvermerkbehörde ihren Sitz an einem Hafentorte, so ist für die Reise zu dieser Behörde eine schriftliche Erlaubnis für den Hafentorte zuständigen Ortspolizeibehörde einzuholen; in der Erlaubnis ist der Reisezweck anzugeben. Mit der Ausstellung des Einreisesichtvermerkes verliert der Seeschiffersichtvermerk seine Gültigkeit.



Will der Passinhaber die Binnenreise nur für eine im voraus bestimmbare Zeit unternehmen, um nach deren Ablauf die Seefahrt auf demselben Schiffe fortzusetzen, so kann, falls die Notwendigkeit der Binnenreise ausreichend begründet wird und Bedenken nicht bestehen, die für den Einreisehafen zuständige Ortspolizei-behörde diese Binnenreise genehmigen. Die Genehmigung ist unter Angabe des Zweckes, des Zieles und der Dauer der Binnenreise von der Polizeibehörde im Passe zu vermerken. Der Genehmigungsvermerk ersetzt den nach den allgemeinen Vorschriften sonst erforderlichen Rückreisefichtvermerk. Kehrt der Passinhaber nicht rechtzeitig nach dem Hafenorte zur Fortsetzung der Seefahrt zurück oder beachtet er die ihm bei Erteilung der Genehmigung auferlegten Verpflichtungen nicht, so wird der Seeschifferfichtvermerk ungültig.

## Kriegswohlfahrtspflege.

### Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz).

Vom 3. Juli 1916.

§ 1. Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes oder des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung haben, können auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Über den Antrag entscheidet die obere Militärverwaltungsbehörde.

§ 2. Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Hält die oberste Militärverwaltungsbehörde eine nützliche Verwendung des Geldes nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3. Die Kapitalabfindung kann umfassen:

Die Kriegszulage (§ 14 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —), die Verstümmelungszulage (§ 13 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —) und die Tropenzulage in Höhe der Kriegszulage (§§ 67 und 69 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —) sowie die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 — Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 214 ff. — zustehenden Bezüge für die Witve eines Feldwebels, Stabsfeldwebels, Sergeanten mit der Löhnung eines Stabsfeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Kriegsfrankenpflege bis zur Höhe von 300 Mark, für die Witve eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegsfrankenpflege bis zur Höhe von 250 Mark, für die